

Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg

Mein Kind ist behindert – Fragen zum Sozialrecht

am 2. März 2013

von Thomas Motschenbacher
Rentenberater und Rechtsbeistand

Stand März 2013

Themenübersicht

- ▣ Was macht der Rentenberater?
- ▣ gesetzliche Rentenversicherung
- ▣ Schwerbehindertenrecht
- ▣ gesetzliche Pflegeversicherung

Stand März 2013

Was macht der Rentenberater?

- ▣ er berät u. vertritt anwaltlich gemäß seines Zulassungsumfangs auf allen Gebieten des Sozialrechts
 - Rentenversicherung
 - Schwerbehinderung
 - Krankenversicherung
 - Pflegeversicherung
 - Unfallversicherung
 - Betriebsrenten
 - Eheversorgungsausgleich.....

Stand März 2013

Vortrag Elternstiftung

Schwerpunktthema I:

Gesetzliche Rentenversicherung

(gRV) im SGB VI

Stand März 2013

Themenübersicht

- Altersrenten
- Erwerbsminderungsrenten
- Hinterbliebenenrenten
- Rehabilitation

Stand März 2013

Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung

- **Altersrenten**
Regelaltersrenten, Renten für langjährig Versicherte, Altersrente für schwerbehinderte Menschen...
- **Erwerbsminderungsrenten**
Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung
- **Renten wegen Todes**
Witwen- u. Witwerrenten, Waisenrenten
- **Medizinische oder berufliche Rehabilitation**
„Kur“ für den Versicherten oder berufliche Umschulung

Stand März 2012

Die Rentenarten § 33 SGB VI

Renten wegen Alters

- Altersrente für **besonders langjährig Versicherte**
 - ab Vollendung 65. Lebensjahr
 - kein Vorbezug mit Abschlag möglich!
 - Wartezeiterfüllung von 45 Jahren unabdingbar (Zeiten der Arbeitslosigkeit zählen nicht dazu)

Stand März 2013

Die Rentenarten (§ 33 SGB VI)

wegen verminderter Erwerbsfähigkeit § 43 SGB VI

- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (Leistungsvermögen zwischen drei und sechs Stunden)
- Rente wegen voller Erwerbsminderung (Leistungsvermögen unter drei Stunden)

Stand März 2013

Die Rentenarten (§ 33 SGB VI)

wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- es gilt der Grundsatz:

Reha vor Rente

dies bedeutet, dass die DRV einen Antrag auf Erwerbsminderung in einen Rehabilitationsantrag umwandeln kann (und umgekehrt)

Stand März 2013

Die Rente (§ 43 SGB VI)

wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- Besonderheit § 43 Abs.6:
Volle Erwerbsminderung vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit →
- **Anspruch auf EM-Rente nach einer Wartezeiterfüllung von 20 Jahren**

Stand März 2013

Rente wegen Erwerbsminderung §43

Wichtig:

- Versicherungsfall wird immer wieder so gelegt, dass die Voraussetzungen gerade nicht erfüllt sind → Prüfung
- Zeiten der Kindererziehung oder im Ausland sind bei der Wartezeitprüfung unbedingt einzubeziehen.

Stand März 2013

Die Rentenarten § 33 SGB VI

Hinterbliebenenrenten (§46 SGB VI)

- **Kleine** Witwen- und Witwerrente
 - begrenzt auf 24 Monate
 - Anspruch 25% der Versichertenrente
- **Große** Witwen- und Witwerrente
 - bei Kindererziehung bis 18. Lj.
 - oder Vollendung des **45.** Lj. (ab 2012 47.Lj.)
 - Anspruchsverlust bei Rentensplitting

Stand März 2013

Die Rentenarten § 33 SGB VI

Hinterbliebenenrenten (§46 SGB VI)

- **Ehe** muss **mindestens ein Jahr** bestanden haben
- Versorgungsehe kann widerlegt werden
- Witwen- u. Witwerrentenanspruch nach dem **vorletzten Ehegatten** bei Auflösung der erneuten Ehe

Stand März 2013

Die Rentenarten § 33 SGB VI

Hinterbliebenenrenten

- **altes Recht** kommt zur Anwendung, wenn die Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren ist.

Anspruch auf **60%** der Versichertenrente des Verstorbenen

Stand März 2013

Die Rentenarten § 33 SGB VI

Hinterbliebenenrenten

▣ Erziehungsrente (§47 SGB VI)

kann von Geschiedenen beantragt werden, wenn keine Wiederheirat erfolgt ist, der Ehegatte verstorben ist und ein Kind erzogen wird. Die Scheidung muss nach dem 30.6.1977 erfolgt sein.

Stand März 2013

Die Rentenarten § 33 SGB VI

Hinterbliebenenrenten

▣ Waisenrenten (§48 SGB VI)

gibt es als

→ Vollwaisenrente, diese beträgt 20% der Versichertenrente plus Zuschlag

→ Halbwaisenrente (wenn ein Elternteil verstorben ist), diese beträgt 10% der Versichertenrente plus Zuschlag

Stand März 2013

Die Rentenarten § 33 SGB VI

Hinterbliebenenrenten

- **Waisenrenten (§48 Abs.4 SGB VI)**
wird gezahlt bis zur Vollendung des **18.** Lebensjahres
bzw. bei Schul- oder Berufsausbildung bis zum **27.** Lebensjahr → hier erfolgt dann eine Einkommensanrechnung oder bei körperl., geistiger od. seelischer Behinderung

Stand März 2013

Die Rentenarten § 33 SGB VI

Besonderheit für WfbM- beschäftigte:

- **RV-Beiträge werden nicht am tatsächlichen Entgelt bemessen, sondern auf 80% der Bezugsgröße angehoben**
→ es entsteht bei längerer Zugehörigkeit zu einer WfbM ein recht hoher Rentenanspruch

Stand März 2013

Fiktiver Verdienst: Bezugsgröße § 18 SGB IV

Besonderheit für WfbM- beschäftigte:

Folgende Werte wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegt (sämtliche Werte in Euro):

| Jahr | Alte Bundesländer | | Neue Bundesländer | |
|------|-------------------|----------|-------------------|----------|
| | monatlich | jährlich | monatlich | jährlich |
| 2013 | 2.695 | 32.340 | 2.275 | 27.300 |
| 2012 | 2.625 | 31.500 | 2.240 | 26.880 |
| 2011 | 2.555 | 30.660 | 2.240 | 26.880 |
| 2010 | 2.555 | 30.660 | 2.170 | 26.040 |
| 2009 | 2.520 | 30.240 | 2.135 | 25.620 |
| 2008 | 2.485 | 29.820 | 2.100 | 25.200 |
| 2007 | 2.450 | 29.400 | 2.100 | 25.200 |
| 2006 | 2.450 | 29.400 | 2.065 | 24.780 |
| 2005 | 2.415 | 28.980 | 2.030 | 24.360 |

Stand März 2013

Rehabilitation/Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB VI

Die Rentenversicherung erbringt Leistungen zur

- ▣ medizinischen Rehabilitation
- ▣ Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation)
- ▣ ergänzende Leistungen (z.B. Hörgeräte, Zahnersatz etc.) → ggf. subsidiär

Stand März 2013

Vortrag Elternstiftung

Schwerpunktthema II:

Schwerbehinderung

SGB IX

Stand März 2013

Versorgungsmedizinische Grundsätze (§ 2 SGB IX)

Wer ist behindert?

Abweichung für voraussichtlich mehr als sechs Monate vom für das Lebensalter typischen Zustand der

- ▣ körperlichen Funktion
- ▣ geistigen Fähigkeiten oder
- ▣ seelischen Gesundheit
- ▣ → Teilhabe am Leben ist bedroht

Stand März 2013

Versorgungsmedizinische Grundsätze (§ 2 SGB IX)

Wer ist schwerbehindert?

- es liegt ein **GdB** von **wenigstens 50** vor
- Wohnsitz / Beschäftigung im Bundesgebiet
- **Gleichstellung** ab einem **GdB 30** zum Erhalt oder Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes

Stand März 2013

Versorgungsmedizinische Grundsätze (§ 2 SGB IX)

Wichtig:

- Behinderung darf nicht festgestellt werden, wenn diese nicht beantragt wird
- allerdings muss diese im Antrag ausdrücklich ausgeschlossen werden, ansonsten Feststellung aller Behinderungen
- kein Anspruch auf Feststellung, dass Behinderung **nicht** besteht

Stand März 2013

Versorgungsmedizinische Grundsätze (§ 2 SGB IX)

Wichtig:

- aus den einzeln festzustellenden GdB für die jeweiligen Beeinträchtigungen ist der **Gesamt-GdB** zu ermitteln
- **keine Summation** der Einzel-GdB zum Gesamt-GdB, vielmehr wird ausgehend vom höchsten Einzel-GdB der Gesamt-GdB ermittelt

Stand März 2013

Versorgungsmedizinische Grundsätze (§ 2 SGB IX)

Wichtig:

- Einzel-GdB von 10 (ggf. auch von 20) führen i.d.R. nicht zur Erhöhung des Gesamt-GdB
- entscheiden ist, ob sich die Einzelstörungen **gegenseitig verstärken** (z.B. Wirbelsäulenstörung und Magenleiden)

Stand März 2013

Versorgungsmedizinische Grundsätze (§ 2 SGB IX)

Wichtig:

- ▣ Bemessung erfolgt in 10er-Schritten (GdB 30, 40, 50....)
- ▣ im Einzelfall kann immer von den vorgesehenen Werten abgewichen werden
- ▣ **Seelische Begleiterscheinungen** und **Schmerzen** sind dann erhöhend zu beachten, wenn diese das übliche Maß überschreiten

Stand März 2013

Versorgungsmedizinische Grundsätze (§ 2 SGB IX)

Ohne Bedeutung für den GdB sind:

- ▣ Altersbedingtes Nachlassen des Gedächtnisses, der geistigen Beweglichkeit u. seelischen Belastbarkeit
- ▣ Altersbedingte Einschränkungen der Seh- und Hörfähigkeit

Stand März 2013

Versorgungsmedizinische Grundsätze (§ 2 SGB IX)

Immer zu berücksichtigen sind:

- Geschwülste
- Organerkrankungen (Schlaganfall, Herzinfarkt, Herzinsuffizienz, Arterienverschlüsse...)
- Stärkere Bewegungseinschränkungen durch Arthrosen, degenerativen Wirbelsäulenveränderungen, Lumbalgien...
- Hirnorganische Störungen (Demenz...)

Stand März 2013

Tabellenwerte für die Einstufung

- Aufteilung des Körpers nach Gliedmaßen, Organe und seelischer Erkrankungen
- Beurteilungsspannen (z.B. Schluckstörungen GdB 0 bis 70)
- Ist die Gesundheitsstörung nicht bereits aufgeführt, muss die Bemessung analog zur vergleichbaren Gesundheitsstörung erfolgen

Stand März 2013

Tabellenwerte für die Einstufung

Problem:

- ▣ Beurteilungsspannen werden häufig am unteren Enden angesetzt, d.h. die niedrigsten Werte werden für den Einzel-GdB herangezogen
- ▣ Bei Antragstellung werden Erkrankungen nicht benannt oder bagatellisiert und können daher auch nicht in die Gesamt-GdB-Bewertung einfließen

Stand März 2013

Merkzeichen G

Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

Liegt vor, wenn das Gehvermögen für sich oder andere im Ortsverkehr nicht mehr ohne erhebliche Gefahren oder Schwierigkeiten zurückgelegt werden kann

- ▣ Maßstab: ca. 2 Kilometer in einer halben Stunde

Stand März 2013

Merkzeichen G

Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

■ gilt auch für Säuglinge und Kleinkinder

Ist als erfüllt anzusehen:

■ bei Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen/Lendenwirbelsäule mit einem Einzel-GdB von wenigstens 50

■ ab Einzel-GdB von 40 bei Versteifung des Hüftgelenks, der Knie- oder Fußgelenke

Stand März 2013

Merkzeichen G

Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

■ gilt auch bei Beeinträchtigung der Herzleistung und Atembehinderungen , Niereninsuffizienz etc.

■ bei Hirnorganischen Anfällen oder Diabetes mellitus mit hypoglykämischen Schocks ab einem GdB von 70

■ Störungen der Orientierungsfähigkeit (Sehbehinderungen ab GdB 70)

Stand März 2013

Merkzeichen B

Berechtigung für eine ständige Begleitung

- unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson

Voraussetzungen erfüllt, wenn:

- Merkzeichen G, GI oder H vorliegen
- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind (Ein- u. Ausstieg, Orientierung...)

Stand März 2013

Merkzeichen B

Berechtigung für eine ständige Begleitung

ist grundsätzlich anzunehmen bei:

- Querschnittslähmung
- Ohnhänder
- Blinden, Sehbehinderten, Hörbehinderten
- Behinderten Menschen mit Anfallsleiden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt

Stand März 2013

Merkzeichen aG

Außergewöhnliche Gehbehinderung

gilt für Personen, welche sich aufgrund der Schwere ihres Leidens nur mit fremder Hilfe oder großer Anstrengung außerhalb ihres KFZ bewegen können

Stand März 2013

Merkzeichen aG

Außergewöhnliche Gehbehinderung

ist grundsätzlich anzunehmen bei:

- ▣ Querschnittslähmung
- ▣ Ohnhänder
- ▣ Blinden, Sehbehinderten, Hörbehinderten
- ▣ Behinderten Menschen mit Anfallsleiden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt

Stand März 2013

Merkzeichen aG

Außergewöhnliche Gehbehinderung

→ Gewährung von Parkerleichterungen nach dem Straßenverkehrsgesetz

- ▣ bei Gleichstellung von Personen muss das gehvermögen **auf das Schwerste** eingeschränkt sein
- ▣ Rollstuhlverschreibung genügt noch nicht

Stand März 2013

Merkzeichen RF und RF-gebühren

- ▣ **Seit 01.01.2013 gelten folgende Regelungen:**
- ▣ 1. Anspruch auf **Befreiung** von der Rundfunkbeitragspflicht haben:
- ▣ **Taubblinde Menschen**
- ▣ wenn auf dem besseren Ohr eine „an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit“ **und** auf dem besseren Auge eine „hochgradige Sehbehinderung“ gegeben ist.

Stand März 2013

Merkzeichen RF und RF-gebühren

- Nachweise :
 - > eine ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit oder
 - > der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **BI** (blind) u. **GI** (gehörlos) oder
 - > **Empfänger von Blindenhilfe** nach
 - § 72 SGB XII sowie nach § 27 d BVG.

Stand März 2013

Merkzeichen RF und RF-gebühren

2. Eine **Ermäßigung** vom Rundfunkbeitrag können Menschen, denen das **Merkzeichen "RF" im Schwerbehindertenausweis** zuerkannt wurde, beantragen.

Sie zahlen einen reduzierten Beitrag von **5,99 Euro pro Monat**.

Stand März 2013

Merkzeichen RF und RF-gebühren

- Anspruch auf einen reduzierten Beitrag haben:
- Blinde oder wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 Prozent allein wegen der Sehbehinderung, die nicht vorübergehend ist,

Stand März 2013

Merkzeichen RF und RF-gebühren

- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit **Hörhilfen** nicht möglich ist,
- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80 Prozent beträgt und die wegen ihres Leidens **nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können.**

Stand März 2013

Merkzeichen RF und RF-gebühren

Wichtige Hinweise:

- Erhalten Menschen mit Behinderung bestimmte staatliche Sozialleistungen, können sie **statt einer Ermäßigung eine Befreiung beantragen**. Wer zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder BAföG bezieht, kann mit dem Nachweis der betreffenden Behörde die Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragen

Stand März 2013

Integrationsprojekte § 132 ff. SGB IX

- **Integrationsunternehmen** sind rechtlich u. wirtschaftlich selbständige Unternehmen
- **Integrationsbetriebe** sind unternehmensinterne Betriebe od. von öffentl. Arbeitgeber geführte Betriebe

Stand März 2013

Integrationsprojekte § 132 ff. SGB IX

- **Ziel:**
Beschäftigung von schwerbehinderten Personen **auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt**, deren Beschäftigung wegen Art u. Schwere trotz Ausschöpfung der Fördermöglichkeiten auf besondere Schwierigkeiten stößt
- Können Leistungen aus der Ausgleichsabgabe für Aufbau, Erweiterung u. Modernisierung erhalten

Stand März 2013

Werkstätten für behinderte Menschen § 136 ff. SGB IX

- Ziel:**
 - Beschäftigung von schwerbehinderten Personen, welche nicht, nicht mehr oder noch nicht **auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** tätig sein können.
 - Teilhabe am Arbeitsleben und
 - Eingliederung in das Arbeitsleben

Stand März 2013

Werkstätten für behinderte Menschen § 136 ff. SGB IX

- WfbM soll ein breites Angebot an Berufsbildungs- u. Arbeitsplätzen vorhalten
- Voraussetzung: Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich
- Eingangsbereich, Berufsbildungsbereich u. Arbeitsbereich

Stand März 2013

Werkstätten für behinderte Menschen § 136 ff. SGB IX

- Aufnahme: Personen aus dem Einzugsgebiet, wenn der Rehaträger Leistungen erbringt.
- Arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis
- Arbeitsentgelt im Arbeitsbereich setzt sich aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag zusammen
- Bund zahlt den überwiegenden Teil der Rentenversicherungsbeiträge aus Steuermitteln

Stand März 2013

Vortrag Elternstiftung

Schwerpunktthema III:

Soziale Pflegeversicherung

SGB XI

Stand März 2013

Pflegebedürftigkeit

Voraussetzungen:

- ▣ dauerhafte Pflegebedürftigkeit, jedoch mind. 6 Monate
- ▣ infolge Krankheit oder Behinderung
- ▣ für die gewöhnlichen u. regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des tägl. Lebens (Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung)
- ▣ in erheblichem oder höheren Maße benötigen

Stand März 2013

Pflegestufen

- Stufe **0** (neu ab 1.1.13) bei Demenzerkrankung
- Stufe **I**: erheblicher Pflegebedarf (für mind. zwei Verrichtungen, mindestens einmal täglicher Hilfebedarf und mehrfach wöchentlich Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung)

mindestens 90 Minuten /Tag bei mehr als 45 Minuten Grundpflege

Stand März 2013

Pflegestufen

- Stufe **II**: Schwerpflegebedürftige
(für Grundpflege mindestens dreimal täglicher Hilfebedarf und mehrfach wöchentlich Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung)

mindestens 3 Stunden /Tag bei mindestens 2 Stunden Grundpflege

Stand März 2013

Pflegestufen

- ▣ Stufe III: Schwerstpflegebedürftige

(Grundpflege täglich rund um die Uhr und mehrfach wöchentlich Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung)

mindestens 5 Stunden /Tag bei
mindestens 4 Stunden Grundpflege

Stand März 2013

Pflegestufen

- ▣ Bei Kindern ist für die Zuordnung der zusätzliche Hilfebedarf gegenüber einem gesunden, gleichaltrigen Kind maßgebend

Stand März 2013

Pflegegeld / Monat

- ▣ Stufe 0: 120 Euro
- ▣ Stufe 1: 235 Euro
- ▣ Stufe 2: 440 Euro
- ▣ Stufe 3: 700 Euro

bei selbstbeschaffter Pflegeperson,
kann mit teilstationärer Pflege (z.B.
Nachtpflege) kombiniert werden

Stand März 2013

Pflegesachleistungen / Monat

- ▣ Stufe 0: 225 Euro
- ▣ Stufe 1: 665 Euro
- ▣ Stufe 2: 1250 Euro
- ▣ Stufe 3: 1550 Euro

bei Pflege durch zugelassenen Pflegedienst,
bei außergewöhnlich hohem Bedarf in III ist
ein Aufschlag möglich

Stand März 2013

Pflegesachleistungen / Monat

Ausführungen gelten auch für:

- ▣ Kurzzeitpflege in zugelassener Einrichtung
- ▣ Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (max. 4 Wochen)

Zusätzlich:

- ▣ Pflegehilfsmittel (max. 3 Euro/Monat)
- ▣ Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen bis zu 2557 Euro

Stand März 2013

Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg

**Mein Kind ist behindert –
Fragen zum Sozialrecht**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!

Stand März 2013